



Gemeindeamt Niederndorf
Bezirk Kufstein - Tirol
A-6342 Niederndorf

Amtsleitung
Franz Ploner
+43 5373 61203 11

D/9510/2019

03.12.2019

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 02.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Niederndorf legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 180,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 360,00
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 525,00
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 750,00
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 1.050,00
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.350,00
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.650,00

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 03.12.2019

Abzunehmen am: 18.12.2019

Abgenommen am: 18.12.2019

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister *

(Christian Ritzer)





Amtssigniert. SID2019121047569
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Gemeinden

Gemeinde Niederndorf
per E-Mail an:
gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at

Dr. Andreas Wieser

Telefon +43 512 508 2389
Fax +43 512 508 742375
gemeinden@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Gemeinde Niederndorf,
Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe;**

Verordnungsprüfung

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

Gem-G-70518/1/2-2019

Innsbruck, 09.12.2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Niederndorf vom 02.12.2019 betreffend die Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Nach der Kundmachungsfirst sind folgende Unterlagen der Abteilung Gemeinden vorzulegen:

- Einen Auszug aus der Niederschrift des Gemeinderates, aus dem die Anwesenheits- und Beschlussfassungsverhältnisse betreffend die gegenständliche Verordnung hervorgehen.
- Die Kundmachung des Verordnungstextes samt Kundmachungsvermerk.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Andreas Wieser